



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Dr. Ingrid Nestle MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Berlin, 5. Mai 2021

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021
Frage Nr. 27 (Arbeitsnummer 006)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage erhalten Sie die schriftliche Antwort auf Ihre für die oben ge-
nannte Fragestunde gestellte Frage.

Anlage

- 1 -

Mündliche Frage von MdB Dr. Ingrid Nestle

Frage 27 (Arbeitsnummer 006):

„Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Umsetzung der mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2017 festgelegten erweiterten Pflicht, in UVP-Berichten auch Auswirkungen auf das globale Klima, z.B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu prüfen und zu bewerten, und wie beabsichtigt sie insbesondere im Hinblick auf § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz die Umsetzung dieser neuen Prüfpflicht in der Planungs- und Genehmigungspraxis sowie bei Trägern Öffentlicher Aufgaben zu stärken?“

Antwort:

Schon vor der Novelle aus dem Jahr 2017 war das Klima gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU wurden dann im Jahr 2017 die Anforderungen des UVPG über den Inhalt des UVP-Berichts konkretisiert. Seitdem wird im UVPG ausdrücklich bestimmt, dass der Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z. B. Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, soweit relevant, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehört. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Treibhausgasemissionen für die jeweiligen Vorhaben relevant sind, bestimmt sich gemäß § 16 Absatz 4 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind.

Soweit relevant, sind im UVP-Bericht auch die Umweltauswirkungen zu betrachten, die sich aus der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber klimawandelbedingter Naturgefahren ergeben. Als klimawandelbedingte Naturgefahren, die für die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant sein können, kommen derzeit insbesondere Starkregen, Flusshochwasser, Trockenperioden, Meeresspiegelanstieg, Sturmfluten und Hitze in Betracht. Auch für die klimawandelbedingten Auswirkungen gilt, dass sie für UVP nur nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts von Bedeutung sind.

Es ist Aufgabe der jeweiligen Zulassungsbehörde, die genannten Anforderungen des UVPG und des jeweiligen Fachrechts umzusetzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz.